

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

27.02.2020

Stadt Bornheim
Geschäftsbereich 7.1 Stadtplanung
Frau Laura Schneidenbach
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Frau Kreuzberg
Tel 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119
kerstin.kreutzberg@lvr.de
Az. 333.45-16.1/20-001

**Bebauungsplanverfahren Nr. He 31
Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 3 BauGB
hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

Ihr Schreiben vom 17.02.2020, Ihr Zeichen 7.1 Sb

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schneidenbach,

für die Anfrage im Rahmen des o.a. Planverfahrens danke ich Ihnen.

Es ist vorgesehen, den südwestlichen Bereich der ehemaligen Kiesgrube in Hersel mit dem Bebauungsplan He 31 als Neubaugebiet auszuweisen und zu erschließen.

Teilbereich 1

Aufgrund der vorherigen Nutzung als Kiesgrube ist davon auszugehen, dass im Großteil des Plangebiets keine archäologische Bodendenkmalsubstanz erhalten geblieben ist.

Für diesen Bereich sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.

Teilbereich 2

Anhand von Luftbildern und Abbauplänen ist festzustellen, dass im Rahmen des Abbaus ein Randstreifen entlang des Bahngeländes sowie des westlich des Plangebiets verlaufenden Wegs erhalten geblieben ist.

Aufgrund der westlich an das Plangebiet angrenzenden römischen Trümmerstelle (vermutetes Bodendenkmal VBD 0044), ist davon auszugehen dass sich in diesem Randstreifen bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltstelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltstelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die geplante geänderte Darstellung **des Flächennutzungsplanes** bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich (zumal in den beschriebenen Flächen mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte). Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Ein entsprechender Antrag liegt meiner Kollegin, Frau Jenter, bereits vor.

Ausnahmsweise wird wegen der Geringfügigkeit der Fläche sowie zur Weiterführung des Verfahrens unabhängig vom Ergebnis der Sachverhaltsermittlung die Möglichkeit eingeräumt, eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren, die dem vermuteten Bodendenkmal Rechnung trägt. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit käme Folgendes in Betracht:

Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bornheim und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.

Diese Maßnahme ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus.

Sofern Sie sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären, würde ich Sie bitten, mir zur gegebenen Zeit den Bauantrag über die Untere Denkmalbehörde zur Stellungnahme zuzuleiten.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg

Durchschrift

Stadt Bornheim
Untere Denkmalbehörde
katja.gernhardt@stadt-bornheim.de

Stadt Bornheim
11. März 2020
Rhein-Sieg-Kreis

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -
Frau Trompertz
Zimmer: 5.20
Telefon: 02241 - 13-23 14
Telefax: 02241 - 13-31 16
E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
17.02.20 / 7.1 Sb

Mein Zeichen
01.3 Tro

Datum
04.03.2020

Stadt Bornheim
Bebauungsplan Nr. He 31 in der Ortschaft Hersel
hier: 2. erneute Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Frau Schneidenbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu den geänderten Teilen des unter Betreff genannten
Bauleitplanverfahrens Stellung genommen:

Amt für Umwelt und Naturschutz

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass in den Textlichen Festsetzungen noch
die frühere Bezeichnung „Amt für Technischen Umweltschutz“ verwendet wird. Es
wird darum gebeten, dies in „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ zu ändern.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Nachdem den wesentlichen Anregungen und Bedenken durch die Überarbeitung
der Planunterlagen Rechnung getragen wurde, bestehen seitens des Amtes für
Umwelt und Naturschutz nunmehr keine Bedenken.

Hinweise:

Es wird weiterhin empfohlen, die Verwendung insekten- und
fledermausfreundlicher Lampentypen und Leuchtmittel im öffentlichen Raum **als**
Festsetzung aufzunehmen. Ergänzend sollte die Verwendung solcher



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 70

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln

Postbank Köln

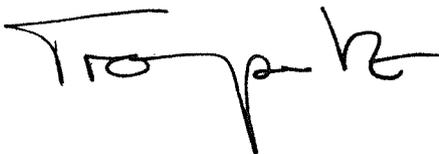
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33

Lampentypen und Leuchtmittel im privaten Bereich unter den Hinweisen zumindest als Empfehlung formuliert werden.

Die CEF-Maßnahmen erfordern ein Monitoring, dessen Inhalt auch im städtebaulichen Vertrag geregelt werden sollte. Dies gilt auch für die Sicherung der Entwicklung und langfristigen Pflege der Kompensationsflächen. Ich bitte, die Inhalte des Städtebaulichen Vertrages dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises zur Kenntnis zu geben.

Es wird nochmals darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über die Rechtskraft des Bebauungsplanes zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Das entsprechende Formblatt 2.2 wurde bereits in den vorangegangenen Verfahrensschritten als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Trompertz', with a stylized flourish at the end.

Trompertz



LANDSCHAFTS-SCHUTZVEREIN VORGEBIRGE E.V.

LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 06.03.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Frau Schneidenbach
Herr Schier
Herr Ertl

Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel – erneute Offenlage (Az.: 7.1 Sb)
Ihr Schreiben vom 17.02.2020: Benachrichtigung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung. Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

LSV-Stellungnahme zum Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel, Stand Februar 2020 (nur zu den geänderten und ergänzten Teilen)

Da Stellungnahmen im Rahmen dieser beschränkten, erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB „nur zu den geänderten Teilen abgeben werden“ können (An-

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim 2019
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODE3303
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 - 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

schreiben der Stadt Bornheim vom 17.02.2020, S. 2), verweisen wir bezüglich der anderen Aspekte des Bebauungsvorhabens He 31 auf die entsprechenden Ausführungen des LSV in seinen Stellungnahmen vom 28.12.2018 und 09.12.2019.

Der LSV begrüßt, dass nun endlich seinen bereits in den Stellungnahmen vom 28.12.2018 und 09.12.2019 vorgebrachten Bedenken gefolgt wird, den Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen keinen fiktiven „Ist-Zustand“, sondern den realen Ist-Zustand von Natur und Landschaft zugrunde zu legen.

Im Anschreiben der Stadt Bornheim vom 17.02.2020 wird die erneute Offenlage in 2020 damit begründet, dass *„leider nicht wie erwartet ein abgestimmter und gültiger Rekultivierungsbescheid bis zum Satzungsbeschluss vorliegt“* (S. 1). Diesem Rechtfertigungsversuch widerspricht der LSV auch in Hinblick auf mögliche Parallelfälle bei künftigen Bauleitplanungen nachdrücklich. Eine Rechtmäßigkeit der von der Stadtverwaltung in den Bebauungspläne He 31 und He 28 angewandten Methodik zur Reduzierung der Ausgleichsleistungen kann weder aus § 1a Abs. 3 BauGB noch aus § 30 Abs. 2 LNatSchG NW abgeleitet werden. Selbst wenn das Rekultivierungskonzept der Firma Horst bereits rechtskräftig wäre, hätte dies nicht als Basisberechnung für den Eingriff in Natur und Landschaft und den erforderlichen Ausgleich dienen können, da dem Rekultivierungskonzept eine ökologische Bewertung des Plangebietes fehlt und eine Aufwertung des ehemaligen Abgrabungsbereichs im Sinne des Biotop- und Artenschutzes nicht vorgesehen ist.

Da der Planbereich bislang weder durch Bebauung noch als öffentliche Verkehrsfläche genutzt wurde, muss laut rechtlicher Lage bei den Eingriffs- und Kompensationsberechnungen zwingend – wie jetzt ja endlich erfolgt - vom realen Ist-Zustand von Natur und Landschaft ausgegangen werden.

1. Der Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich:

Im 1. Nachtrag zum *„Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“* des Büros für Freiraum- und Landschaftsplanung Ingrid Rietmann vom 14.02.2020 werden die reale Vegetation (S. 1 f.) und der bei Umsetzung des Bebauungsplans He 31 erfolgende Eingriff (S. 2 f.) aus Sicht des LSV zutreffend beschrieben. Die *„Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen“* (S. 3 ff.) sowie die *„Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung“* (S. 5 ff.) überzeugen: *„Durch ein Pflege-Management wird zukünftig sichergestellt, dass die vorhandenen Biotopstrukturen der Abgrabungsflächen weiter entwickelt und nicht der Sukzession überlassen werden. Zudem wird durch die Anlage von Kleingewässern und Lesestein-/Totholzhaufen der alleinigen Folgenutzung für den Biotop- und Artenschutz Rechnung getragen. Insbesondere profitieren davon die Kreuz- und Wechselkröte, die Zauneidechse und die Avifauna ...“* (S. 4).

In den *„Textlichen Festsetzungen“* zum Bebauungsplan He 31 (Stadt Bornheim, 18.02.2020) werden folgerichtig im Vergleich zur Planung von 2019 die Biotopwertpunkte für externe Ausgleichsmaßnahmen statt auf lediglich 90.626 Punkte (Stand 2019) auf nun 152.082 Biotopwertpunkte hochgesetzt. Das entspricht einem Aus-

gleichsplus von 61.456 Biotopwertpunkten. Während in der Planung von 2019 noch eine externe Ausgleichsfläche von ca. 4,05 ha zugrunde lag, soll nun der externe Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft auf einer deutlich größeren Fläche von ca. 6,15 ha realisiert werden (S. 11).

Im „*Ausgleichsplan*“ des „*Landschaftspflegerischen Fachbeitrags*“ vom 14.02.2020 wurden die Zahl der dargestellten „*Kleingewässer*“ und die Zahl der „*Anlage von Strukturen zur Optimierung von Amphibien- und Reptilienlebensräumen*“ entsprechend unserer Anregung in der LSV-Stellungnahme vom 09.12.2019 korrigiert.

Unsere in den Stellungnahmen vom 28.12.2018 und 09.12.2019 geäußerten Bedenken zu den Eingriffs- und Kompensationsberechnungsmethoden sind somit ausgeräumt.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung:

Die „*Ergänzende Artenschutzprüfung*“ des Kölner Büros für Faunistik vom 17.02.2020 legt zusätzliche aus Sicht des LSV angemessene CEF-Maßnahmen fest (S. 31 ff.). Die Turteltaube wurde im Katalog der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten ergänzt (S. 27).

3. Neue Festsetzungen für das Bebauungsgebiet:

Der LSV **regt an**, in den „*Textlichen Festsetzungen*“ der Stadt Bornheim (Stand 18.02.2020, S. 17) den Satz „*Die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Lampentypen ... ist anzustreben*“ durch eine verbindliche Festschreibung dieser Lampentypen zu ersetzen.

Der LSV begrüßt, dass aufgrund der problematischen Bodenverhältnisse (unsere Stellungnahme vom 28.12.2018) jetzt „*von einer Versickerung im Plangebiet abgesehen werden*“ soll (Stadt Bornheim: „*Begründung zur erneuten Offenlage*“, Stand 18.02.2020, S. 57).

An die
Stadt Bornheim
z.Hd. Frau Schneidenbach
Rathausstraße 1
53332 Bornheim

NABU-Bonn/NRW
Rheindorfer Str. 72
53332 Bornheim

16.03.2020

Bebauungsplan He31 im OT Hersel (7:1 SB)
Änderung des Entwurfes und erneute Anhörung statt Offenlage

Sehr geehrte Frau Schneidenbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

Nachfolgend bringen wir unsere Anregungen und Bedenken zum oben genannten Vorhaben vor. Laut Ihrem anschreiben kann nur zu den geänderten Teilen eine Stellungnahme abgegeben werden; wir verweisen jedoch auch auf unsere Schreiben vom 05.01.2019 und 13.12.2019 zu dem Gesamtkomplex He31.

Auch wenn nun erfreulicherweise der Ist-Zustand in den Ausgleichsberechnungen Berücksichtigung findet, kann dies unsere grundsätzlichen Bedenken nicht ausräumen!

Im Anschreiben zur Änderung des Entwurfes wird als Begründung die nicht abgestimmte und gültige Rekultivierungsvereinbarung genannt. Dies können wir, wie der LSV in seinem Schreiben vom 6.3.2020 ausführlich dargelegt hat, ebenfalls nicht akzeptieren. Weder ein Herrichtungs- noch Rekultivierungsbeschluß kann zur Reduzierung der Ausgleichsbewertung herangezogen werden. Eine rechtsgültige bauliche Nutzung liegt nicht vor, daher ist die entsprechende Eingriffs- und Kompensationsberechnung vom tatsächlichen Zustand von Natur- und Landschaft zu berücksichtigen.

Zu den entsprechenden Berechnungen und Ausgleichsfestsetzungen haben wir jedoch noch einige Punkte die nicht oder unzureichend Berücksichtigung fanden.

1. Der Bereich 1.5 wird im Bericht mit dem Wert 4 vor den Aufwertungsmaßnahmen dargestellt. Vielmehr ist dieser Bereich jedoch mit mindestens 5 zu bewerten. Das Vorkommen der gefährdeten Arten und die aufgelockerte Situation des Biotopes bekräftigen dieses. In den Ausgleichsberechnungen werden derartige Flächen sogar mit 6 als Soll berücksichtigt.
2. Das Beweidungskonzept sieht mit 2 GVE eine viel zu hohe Nutztieranzahl vor. Außerdem wird durch die festgelegten Zeiten der Schutz der Bodenbrüter nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Gefährdung der bereits tatsächlich und in den Plänen reduzierte waldähnliche Bereich und auch die Feuchtbereiche werden hierdurch in Mitleidenschaft gezogen. Wir bitten dies entsprechend zu berücksichtigen und alternativ auch eine Mahd mit Abtransport vorzusehen.

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

3. Bei der Soll-Berechnung werden leider die negativen Auswirkungen einer zukünftigen Bebauung nicht berücksichtigt. Hierzu haben wir bereits Stellung bezogen. Zu erwähnen wären daher u.a. nochmal die nicht vorhandenen Pufferzonen, neben den direkten Bauten und dem Besiedlungsdruck.
4. Die an die Bebauung angrenzenden sonstigen Flächen verlieren natürlich auch an Wert. Hier ist uns keine Berücksichtigung aufgefallen.
5. Es wurde die Turteltaube neu mit aufgenommen. Bei den funktionserhaltenden Maßnahmen werden jedoch nur wenige Arten berücksichtigt. Die Rohrammer, Sperber und auch die Turteltaube fehlen. Auch der Verlust von Rast- und Nahrungsgebieten kann durch eine Aufwertung nicht ausgeglichen werden. Zu nennen wären viele Arten, aber als Beispiele: Rotmilan, Bekassine, Waldwasserläufer, Waldohreule, Mehlschwalbe, Mauersegler, Graureiher, Feldhase. Auch wenn dies z.B. durch die Aufwertung der vorhandenen Ackerflächen teilweise gemindert werden könnte, so ist die Fluchtdistanz einzelner Arten nicht mehr gegeben.

Es ist erschreckend das aktuell weder auf die Herrichtung und Funktionabilität der (neu geplanten) CEF-Maßnahmen gewartet wird. Die Bautätigkeiten sind nicht akzeptabel und haben auch Trocken- und Überwinterungsbereiche u.a. von Kreuz- und Wechselkröte zerstört. Das Vorkommen ist unbestritten. Die seinerzeitigen Erdwälle waren nicht nur für diese Arten sondern insbesondere auch für viele Wildbienen wichtige Habitate!

Die aktuellen Vorkommnisse sind nicht erklärbar und selbst wenn, ist eine Neuberechnung unter Einbeziehung der Schäden vorzunehmen.

Grundsätzlich sind bei den textlichen Festsetzungen, Maßnahmen wie fledermaus-insektenfreundliche Beleuchtung, Nisthilfen als verbindlich darzustellen.

Grundsätzliche Gefahren im Bebauungsbereich wie unfreiwillige Fallen und Gefahren für z.B. Amphibien, Vögel und Igel sind leider nicht berücksichtigt. Hier sind zu benennen: Glasflächen Entwässerung, Schächte und Straßenquerung.

Es hat den Anschein, dass die Biodiversität in der Stadt Bornheim nur lästig ist, aber für Imagemaßnahmen erhalten soll. Bereits der B.Plan He 28 wird dies deutlich machen. Diese Auswirkungen fehlen ebenfalls bei dem sogenannten Erhaltungszustand der gefährdeten Arten. Dieser neue Tatbestand, hätte bei der Änderung Berücksichtigung finden müssen.

Der zu hohe Flächenverbrauch im Stadtgebiet läßt sich grundsätzlich nicht mit (Beruhigungs-) Ausgleichsmaßnahmen und Ansiedlungswünsche, die dem öffentlichen Wohl entgegenstehen, begründen. Das lokale Aussterben einzelner Arten geht auf dieses Konto!
Wir bitten die verantwortlichen Entscheidungsträger, sich daher zu Gunsten der Biodiversität und der Sicherung von Wohnqualität der Einwohner zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Feige / NABU Bonn/NRW